

Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rathenow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Stadt Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, so dass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift „STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben den Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Rathenow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohneranfragen
 - c) Einwohnerversammlungen
 - d) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 a) bis d) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 a) bis d) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Rathenow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- a) das aufsuchende direkte Gespräch,
- b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem,
- c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden,
- d) Workshops und Ähnlichem.

Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen an den Schulen der Stadt Rathenow sowie des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rathenow erfolgen

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Diese werden auf der Internetseite der Stadt Rathenow „<https://www.rathenow.de/verwaltung-politik/stadtpolitik/gemeindevertretung>“ veröffentlicht.
- (2) Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Dienststunden bis zu zwei Stunden vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow einzusehen. Im Übrigen gilt § 36 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte aus der Verwaltung bestellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Rathenow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenrat der Stadt Rathenow“.
- (2) Dem Seniorenrat gehören mindestens 9 und höchstens 12 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenrates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Rathenow haben. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubenennung im Amt.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Rathenow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. Im Übrigen gilt § 17 BbgKVerf.

§ 7 Kita- und Hortbeirat

- (1) Die Stadt Rathenow richtet auf der Grundlage von § 17 BbgKVerf zur Wahrnehmung der besonderen Interessenlage von Eltern und Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Rathenow einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kita- und Hortbeirat der Stadt Rathenow“.
- (2) Die Mitglieder des Kita- und Hortbeirats werden von den Elternversammlungen gem. § 6 Abs. 2 KitaG aller Kindertagesstätten im Stadtgebiet Rathenow zum Beginn des Kitajahres für die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow benannt. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neubenennung im Amt. Jede Elternversammlung einer Kindertagesstätte schlägt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Kita- und Hortbeirat vor. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat hat mindestens 2 und höchstens 21 Mitglieder.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den im Satz 1 genannten Personenkreis in der Stadt Rathenow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Die innere Ordnung und das Verfahren im Kita- und Hortbeirat der Stadt Rathenow werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 8 Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder- und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung. Im Übrigen gilt § 19 BbgKVerf.

§ 9 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 und Abs. 4 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - c) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 300.000,00 € übersteigen;
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen sind, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 € -Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet,
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €

§ 10 Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich oder elektronisch ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rathenow.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 12 Ortsbeiräte

- (1) In jedem in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 84 bis 91 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (4) Für die Sitzungen des Ortsbeirates gilt § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gilt § 10 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ständige oder zeitweilige, beratende Ausschüsse gemäß § 44 BbgKVerf bilden.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechnete, ein zusätzliches Mitglied mit einem aktiven Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen nach § 44 Abs. 4 BbgKVerf werden von den Fraktionen entsprechend § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannt.
Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte, der älter als fünfzehn Jahre sein sollte, benennen.
Der Seniorenrat kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte benennen.

Der Kita- und Hortbeirat der Stadt Rathenow kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales einen weiteren sachkundigen Einwohner aus seiner Mitte benennen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr erhält einen zusätzlichen sachkundigen Einwohner als Verkehrsbeauftragten. Dieser wird von der Stadtverordnetenversammlung benannt

- (4) Die Anzahl der von den Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannten sachkundigen Einwohner soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird gemäß §§ 49 und 50 BbgKVerf der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Abs. 1 BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, die nicht Bauleistungen sind, bei Werten ab 100.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der Bauleistungen ab 100.000,00 € bis 300.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der aktuellen Fassung.

§ 15 Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Rathenow hat einen Beigeordneten.

§ 16 Gemeindebedienstete

- (1) Auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten entscheidet nach § 61 Abs. 3 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes die Stadtverordnetenversammlung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesG, mit Ausnahme des persönlichen Referenten des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige Schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Hauptverwaltungsbeamte zusammen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD, mit Ausnahme des persönlichen Referenten.
- (3) Im Übrigen gilt § 61 BbgKVerf.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Rathenow“.
- (3) Zur Information der Einwohner der Stadt und den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie alle wichtigen Angelegenheiten in folgenden Bekanntmachungskästen zusätzlich bekannt gemacht:
 - a) Rathenow, Berliner Straße 15,
 - b) Ortsteil Böhne, neben dem Haus Rathenower Straße 17,
 - c) Ortsteil Göttlin, vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10,
 - d) Ortsteil Grütz, Grützer Dorfstraße 5,
 - e) Ortsteil Semlin, vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35,
 - f) Ortsteil Steckelsdorf, an der Hauptstraße 31.Die Dauer des Aushangs von Satzungen und Verordnungen sowie von wichtigen Angelegenheiten beträgt vierzehn Tage.
- (4) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses ist sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme werden jeweils nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und des Hauptausschusses werden entsprechend Absatz 2 mindestens sechs volle Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Abweichend davon werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten Rathenow, Berliner Straße 15 bekannt gemacht. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteils öffentlich bekannt gemacht. Absatz 3 Satz 1 b) bis f) und Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 16.05.2018 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2020, der 2. Änderungssatzung vom 28.04.2021 und der 3. Änderungssatzung vom 23.06.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rathenow, 27.02.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister